

Als Klimabündnisgemeinde erkennt die Stadtgemeinde Bad Vöslau die problematischen Auswirkungen der ständig steigenden Anreicherung der Erdatmosphäre mit Kohlendioxid und anderen Schadstoffen als Folge der Verbrennung der fossilen Energieträger Kohle, Erdöl und Erdgas und der dadurch verursachten Veränderung des Erdklimas (Treibhauseffekt).

Ein großes Bestreben der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist es daher, durch Beratung und Förderung einen Ansporn zu geben, fossile Energieträger durch erneuerbare zu ersetzen. Hinsichtlich dieses Ziels wurde folgende neue Förderungsrichtlinie beschlossen.

Richtlinien für die Energie- und Klimaschutz-Förderungen der Stadtgemeinde Bad Vöslau

Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Wärmedämmmaßnahmen, Biomasseheizungen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpenanlagen an Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau am 27.03.2025.

1.a Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Gefördert wird nachträgliche Wärmedämmung als Einzelmaßnahme an Altbauten (laut nachfolgender Tabelle), für welche nicht im Rahmen einer Gesamtanierung um Förderung durch das Land angesucht wurde.

Gedämmter Bauteil	Mindestanforderungen	insgesamt maximaler Zuschuss
Außenmauer	U-Wert nach der Sanierung max. 0,25 W/m ² K	€ 225,--
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	U-Wert nach der Sanierung max. 0,20 W/m ² K	
Kellerdecke / erdberührender Fußboden	U-Wert nach der Sanierung max. 0,35 W/m ² K	

U-Wert = Dämmwert

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Originalrechnungen nachzuweisen. Nicht gefördert wird ein Fenstertausch.

1.b Förderung für thermische Generalsanierung

Grundlage für die Förderung ist die Energiekennzahlverbesserung des Hauses. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Energieausweises, ausgestellt durch eine befugte Person, gemäß Energiekennzahlberechnung für die NÖ Landesförderung.

Mindestvoraussetzungen	maximaler Zuschuss
Reduzierung der EKZ gegenüber der Ausgangslage um mind. 50% oder unter 70 kWh/m ² Jahr	€ 350,--

1.c Förderung von Biomasseheizungen

Errichtung von Heizungsanlagen, laut nachfolgender Auflistung, die mit fester Biomasse betrieben werden.

- Stückholzkessel / Ganzhausanlagen mit Pufferspeicher
- Hackschnitzel- bzw. Pelletsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr
- Kachelöfen-Ganzhausheizungen, die der Beheizung der gesamten Wohneinheit dienen
- Fernwärmeanschlüsse

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	maximaler Zuschuss
Stückholzkessel (Holzvergaserkessel)	Ganzhausanlage mit Pufferspeicher, elektronisch geregelter Verbrennungsablauf und angeschlossenem Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung)	€ 250,--
Hackschnitzel- bzw. Pelletsanlage	Automatische Brennstoffzufuhr und ein angeschlossenes Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung)	€ 250,--
Kachelofen-Ganzhausheizung	Wärmetauscher zur Erzeugung von Warmwasser für Zentralheizung	€ 250,--
Fernwärmeanschluss		€ 100,--

1.d Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Errichtung von Solaranlagen laut unten angeführten technischen Mindestvoraussetzungen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung.

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	maximaler Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 200,--
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 300,--

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

1.e Förderung von Photovoltaikanlagen

Errichtung von Photovoltaikanlagen in Verbindung mit einem Wohngebäude.

Art der Förderung	Voraussetzungen	maximaler Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp bis max. 4 kWp	€ 50,-- / pro kWp
Investitionskostenzuschuss	Stromspeicher bis max. 5kWh	€ 25,-- / pro kWh

1.f Förderung von Wärmepumpenanlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Art der Förderung	Voraussetzungen	maximaler Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe in Kombination mit Fußbodenheizung oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb, Jahresarbeitszahl größer als 4 Luft-Wasser-Wärmepumpe Jahresarbeitszahl größer als 3	€ 200,--

2. Start der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die ab dem 01.04.2009 (Rechnungsdatum) durchgeführt und innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage durch eine öffentliche Förderstelle (KPC oder OeMAG oder nach Darlehenszusicherung für Eigenheimsanierung durch Land NÖ) eingereicht wurden - bei Maßnahmen nach Pkt. 1.a genügt die Einreichung innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung. Bei Errichtung von PV-Anlagen mit oder ohne Stromspeicher ist eine gem. § 28 Abs. 62 UstG ausgestellte Rechnung ohne ausgewiesene Umsatzsteuer vorzulegen.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- und Errichtungskosten.

Die Höhe der Förderung beträgt 10 % der nachgewiesenen getätigten Investitionen, begrenzt mit dem maximalen Zuschuss. Bei Kombination von mehreren Maßnahmen beträgt die maximale Fördersumme € 1.000,--, in einem Zeitraum von 3 Jahren.

Gefördert werden nur Maßnahmen an Wohngebäuden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Vöslau.

4. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer. Der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz in Bad Vöslau haben.

Über Ansuchen können auch juristische Personen, insbesondere Vereine mit Vereinsitz in Bad Vöslau als Förderungswerber in Betracht gezogen werden, wenn den Zielen dieser Förderung nichts entgegensteht.

5. Ansuchen und Verfahren

Ansuchen der Förderung nach den vorliegenden Richtlinien ist mittels Ansuchen bei der Stadtgemeinde Bad Vöslau einzubringen.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:

- Eigentumsnachweis an der Liegenschaft.
- Baubehördliche Bewilligung bzw. Bauanzeige.
- Zu 1.a: Saldierte Rechnung eines befugten Gewerbetreibenden über die Gesamtkosten von Anschaffung und Errichtung der Dämmung oder saldierte Rechnung über Anschaffungskosten von einem Baustoffhändler.
- Zu 1.a: Nachweis der Verbesserung des U-Wertes durch eine befugte Person.
- Zu 1.f: Nachweis der Jahresarbeitszahl durch den ausführenden Installateur, berechnet nach VDI - Richtlinie 4650.
- Zu 1.b, c, d, f: Saldierte Rechnung eines befugten Gewerbetreibenden über die Gesamtkosten von Anschaffung und Errichtung der Anlage.
- Zu 1.e: Gem. § 28 Abs. 62 UstG ausgestellte Rechnung ohne ausgewiesene Umsatzsteuer eines befugten Gewerbetreibenden über die Gesamtkosten von Anschaffung und Errichtung der Anlage.
- Zu 1.b-f: Förderungszusage einer öffentlichen Förderstelle (OeMAG, Kommunalkredit Public Consulting, oder nach Darlehenszusicherung für Eigenheimsanierung durch Land NÖ, ...).

6. Vergabe und Kontrolle

Die Prüfung der Förderungswürdigkeit der Anlage erfolgt durch das Bauamt der Stadtgemeinde Bad Vöslau. Die Stadtgemeinde Bad Vöslau behält sich das Recht vor, zu fördernde Anlagen vor Ort zu überprüfen. Im Falle von unrichtigen Angaben kann die Förderung widerrufen werden.

Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.

Bad Vöslau, am 27.03.2025